



Das Schweiz. Handels & Zoll-Departement

an

Das eidgenössische politische Departement

Mollzinsung des Bundes-
-verpflichteten Christenheit-
-besitzers.

Herrn Landammann!

Ihr Gemüthsart des Landesverpflichteten vom 7. d. B.
beruht auf dem Handels- und Zollgesetz, Ihre über
die von ihm in Ausführung der Anordnung des Landes-
-Raths betreffend Herstellung der Christenheit des Bismarck
vom 16. Juli n. J., getroffenen Massregeln kannst zu
erwarten.

+ n. 16. Juli

Die Mitwirkung des Handels- und Zolldepartements
zur Mollzinsung dieser Anordnung, setzt sich auf drei von
-bestimmten Punkten mit Messer und Ringenmaterial vor
dem Grenze zu erwarten.

Das Departement verliess diesen unter dem 18. Juli eine
Anweisung zu handvermittelten Zollstellen sowie das
Grenzverpflichteten, wodurch derselben das Recht der
Aus- und Einfuhr von Messer und Ringenmaterial auf
den Ringenmaterialen, sowie dem Aufhebung
sonstigen Gegenstände in dem Masse der betreffenden
Landesverpflichteten zu tätigen Herstellung, aufgehoben.

Diese Anweisung, werden mindersoll vergriffen und
unmittelbar jedes Mal, wenn eine Anweisung über
-singen oder Mitteilungen sind über angebliche Aufhebung
von Ringenmaterialen oder anderen speziellen Grenzstellen,



In der Anmerkung über das Grenzgebiet gegenseitig
beider Regierungen ist.

Wollte die Herrschaft der Landesregierung, speziell die
Kriegsflotte über die für die Regierung des für die
Anordnung des Landesvertrages, so wie die
das Anmerkungen enthält, für die über die
Frieden, die die für die Regierung, zu
zu lassen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Der Departements-Vorsteher:

Raff